

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. September 1991

3185. Nutzungsplanung Seuzach (Änderung Zonenplan)

Am 5. April 1991 hat die Gemeindeversammlung Seuzach den Zonenplan geändert. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 30. Juli 1991 ersucht der Gemeinderat Seuzach um raschmögliche Genehmigung der Vorlage, da mit den betroffenen Grundeigentümern vertragliche Regelungen über den Ausgleich allfälliger Minderwerte getroffen wurden, die bis Ende 1991 vollzogen werden müssen.

Die Zonenplanänderungen betreffen zwei Kernzonenerweiterungen auf mit traditionellen Bauernhäusern überbauten Grundstücken sowie die Auszonung des Gebietes Stünzler von der Bauzone in die Freihaltezone und die flächengleiche Neueinzonung des gemeindeeigenen Areals Handschüssel in die Wohnzone W2. Der Rest dieses Gebietes wird der Freihaltezone zugewiesen. Die Gemeinde Seuzach kann auf diese Weise das schutzwürdige Ortsbild der Kirchgasse und des Chirrhogers – ein Schutzobjekt von regionaler Bedeutung – freihalten und den betroffenen Grundeigentümern Realersatz im Handschüssel bieten. Mit einem Lärmgutachten wird nachgewiesen, dass die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden. Lediglich am südlichen Rand des Areals ergibt sich eine geringfügige Grenzwertüberschreitung während der Nacht um ein Dezibel. Sie kann durch eine zweckmässige Gestaltung künftiger Bauten vermieden werden.

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung erfolgte für das ganze Gemeindegebiet an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1991. Die Genehmigung dieser Vorlage erfordert einen grösseren Zeitaufwand, da sie nicht vorgeprüft wurde. Angesichts der Dringlichkeit der Zonenplanänderung erfolgt die Genehmigung der Empfindlichkeitsstufen in einem separaten Regierungsbeschluss.

Im übrigen ist die Vorlage angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Seuzach am 5. April 1991 beschlossene Änderung des Zonenplans wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. September 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller